

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 481

Bearbeiter: Fabian Afshar/Karsten Gade

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 481, Rn. X

BGH StB 13/26 - Beschluss vom 17. März 2026 (OLG München)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; besondere rechtliche Komplexität des Verfahrens; Verfahrenssicherung; Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers; Verhinderung des Pflichtverteidigers an einzelnen Sitzungstagen).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO, § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

Entscheidungstenor

Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Vorsitzenden des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Januar 2026 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

I.

1. Vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München ist ein Strafverfahren gegen den Angeklagten anhängig (6 St 1
5/25) wegen des Vorwurfs, er habe im Zeitraum von Anfang 2022 bis April 2022 an seinem Wohnort in W. sowie
anderorts in Deutschland zum einen eine terroristische Vereinigung unterstützt, zum anderen Tateinheitlich hierzu ein
bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland vorbereitet. Die Anklageschrift der
Generalstaatsanwaltschaft München vom 24. September 2025 nimmt eine mutmaßliche Strafbarkeit des Angeklagten
wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Vorbereitung eines hochverräterischen
Unternehmens gegen den Bund gemäß § 83 Abs. 1, § 129a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 5, § 52 StGB an. Das Verfahren
richtet sich zudem gegen zwei Mitangeklagte. Wegen der Einzelheiten des dem Angeklagten zur Last gelegten
Sachverhalts, der seine mutmaßliche Mitwirkung an den vorbereitenden Aktivitäten einer Gruppierung
(„Kaiserreichsgruppe“) für einen gewaltsamen Umsturz in Deutschland und eine Beseitigung der freiheitlich-
demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik betrifft, nimmt der Senat Bezug auf seine Haftfortdauerentscheidung
vom 30. Oktober 2025 (BGH, Beschluss vom 30. Oktober 2025 - AK 89-91/25, juris).

2. Mit Beschluss vom 26. Januar 2026 hat der Vorsitzende des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts einen Antrag des 2
Angeklagten abgelehnt, ihm gemäß § 144 Abs. 1 StPO einen zweiten Pflichtverteidiger beizuordnen.

Dagegen wendet sich der Angeklagte mit seiner durch Schreiben seiner Pflichtverteidigerin vom 4. Februar 2026 3
erhobenen sofortigen Beschwerde. Die Generalstaatsanwaltschaft München und der Generalbundesanwalt haben
beantragt, das Rechtsmittel zu verwerfen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 142 Abs. 7 Satz 1, § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1 StPO statthaft (vgl. BGH, 4
Beschlüsse vom 19. Februar 2025 - StB 4-6/25, juris Rn. 3; vom 19. März 2024 - StB 17/24, juris Rn. 7; vom 24. März
2022 - StB 5/22, StraFo 2022, 285; vom 31. August 2020 - StB 23/20, NJW 2020, 3736 Rn. 7) und auch im Übrigen
zulässig (§ 306 Abs. 1, § 311 Abs. 1 und 2 StPO).

Dem Gesamtzusammenhang des Beschwerdevorbringens lässt sich hinreichend entnehmen, dass die Pflichtverteidigerin 5
das Rechtsmittel nicht - was zu dessen Unzulässigkeit führte (vgl. BGH, Beschlüsse vom 30. April 2025 - StB 15/25, juris
Rn. 5; vom 19. Februar 2025 - StB 4-6/25, juris Rn. 4; vom 19. März 2024 - StB 17/24, juris Rn. 7; vom 5. Mai 2022 -
StB 12/22, juris Rn. 7; vom 24. März 2022 - StB 5/22, StraFo 2022, 285; vom 31. August 2020 - StB 23/20, NJW 2020,
3736 Rn. 7, 9) - in eigenem Namen und Interesse erhoben hat, sondern für den allein beschwerdeberechtigten
Angeklagten. Insofern ist zu berücksichtigen, dass ein Verteidiger gemäß § 297 StPO Rechtsmittel für einen
Beschuldigten im eigenen Namen einlegen kann; für ein solches Verständnis eines vom Verteidiger eingelegten
Rechtsmittels streitet eine Regelvermutung (BGH, Beschlüsse vom 30. April 2025 - StB 15/25, juris Rn. 5; vom 19.
Februar 2025 - StB 4-6/25, juris Rn. 4; vom 24. März 2022 - StB 5/22, StraFo 2022, 285; vom 6. Juli 2016 - 4 StR
149/16, BGHSt 61, 218 Rn. 7).

Auf den im Hinblick auf insofern geäußerte Bedenken des Generalbundesanwalts mit Verteidigerschriftsatz vom 5. März 2026 vorsorglich hilfsweise gestellten Wiedereinsetzungsantrag sowie die zugleich erneut und diesmal ausdrücklich im Namen des Angeklagten erklärte Beschwerdeeinlegung kommt es daher nicht an.

III.

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Die Entscheidung des gemäß § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO zuständigen Vorsitzenden des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts, dem Angeklagten keinen zweiten Pflichtverteidiger zu bestellen, hält der Überprüfung im Beschwerdeverfahren stand.

1. Zum Prüfungsmaßstab und zu den Voraussetzungen für die Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers gilt:

a) Das Rechtsmittelgericht nimmt bei der Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers durch das erkennende Gericht keine eigenständige Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 StPO vor und übt kein eigenes Ermessen auf der Rechtsfolgenseite aus, sondern kontrolliert die angefochtene Entscheidung lediglich im Rahmen einer Vertretbarkeitsprüfung dahin, ob der Vorsitzende seinen Beurteilungsspielraum und die Grenzen seines Entscheidungsermessens überschritten hat (vgl. BGH, Beschlüsse vom 30. April 2025 - StB 15/25, juris Rn. 8; vom 19. Februar 2025 - StB 4-6/25, juris Rn. 7; vom 21. August 2024 - StB 47/24, NStZ-RR 2024, 354, 355; vom 19. März 2024 - StB 17/24, NStZ 2024, 502 Rn. 10; vom 5. Mai 2022 - StB 12/22, juris Rn. 8, 13; vom 24. März 2022 - StB 5/22, NStZ 2022, 696 Rn. 18; vom 31. August 2020 - StB 23/20, BGHSt 65, 129 Rn. 17 f.; Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, 68. Aufl., § 144 Rn. 12).

b) Nach der Vorschrift des § 144 Abs. 1 StPO können in Fällen der notwendigen Verteidigung einem Beschuldigten zu seinem Wahl- oder (ersten) Pflichtverteidiger „bis zu zwei weitere Pflichtverteidiger zusätzlich“ bestellt werden, „wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich ist“. Die Beordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers ist somit nicht schon dann geboten, wenn sie eine das weitere Verfahren sichernde Wirkung hat, also grundsätzlich zur Verfahrenssicherung geeignet ist. Vielmehr muss die Bestellung eines weiteren Verteidigers zum Zeitpunkt ihrer Anordnung zur Sicherung der zügigen Verfahrensdurchführung notwendig sein (BGH, Beschlüsse vom 30. April 2025 - StB 15/25, juris Rn. 9; vom 19. Februar 2025 - StB 4-6/25, juris Rn. 8; vom 19. März 2024 - StB 17/24, NStZ 2024, 502 Rn. 11; vom 5. Mai 2022 - StB 12/22, juris Rn. 10; vom 24. März 2022 - StB 5/22, NStZ 2022, 696 Rn. 13; vom 31. August 2020 - StB 23/20, BGHSt 65, 129 Rn. 13).

Die Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers ist daher lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen. Ein derartiger Fall ist nur anzunehmen, wenn hierfür - etwa wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Sache - ein unabweisbares Bedürfnis besteht, um eine sachgerechte Wahrnehmung der Rechte des Angeklagten sowie einen ordnungsgemäßen und dem Beschleunigungsgrundsatz entsprechenden Verfahrensverlauf zu gewährleisten (BGH, Beschlüsse vom 30. April 2025 - StB 15/25, juris Rn. 11; vom 19. Februar 2025 - StB 4-6/25, juris Rn. 10; vom 21. August 2024 - StB 47/24, NStZ-RR 2024, 354, 355; vom 19. März 2024 - StB 17/24, NStZ 2024, 502 Rn. 12).

Von einer solchen Notwendigkeit ist auszugehen, wenn sich die Hauptverhandlung voraussichtlich über einen besonders langen Zeitraum erstreckt und zu ihrer regulären Durchführung sichergestellt werden muss, dass auch bei dem Ausfall eines Verteidigers weiterverhandelt werden kann, oder der Verfahrensstoff so außergewöhnlich umfangreich oder rechtlich komplex ist, dass er nur bei arbeitsteiligem Zusammenwirken mehrerer Verteidiger in der zur Verfügung stehenden Zeit durchdrungen und beherrscht werden kann (vgl. BGH, Beschlüsse vom 30. April 2025 - StB 15/25, juris Rn. 11; vom 19. Februar 2025 - StB 4-6/25, juris Rn. 10; vom 21. August 2024 - StB 47/24, NStZ-RR 2024, 354, 355; vom 19. März 2024 - StB 17/24, NStZ 2024, 502 Rn. 13; vom 5. Mai 2022 - StB 12/22, juris Rn. 12; vom 24. März 2022 - StB 5/22, NStZ 2022, 696 Rn. 16; vom 31. August 2020 - StB 23/20, BGHSt 65, 129 Rn. 14 mwN; s. auch BT-Drucks. 19/13829 S. 49 f.).

2. Hieran gemessen ist die Annahme des Vorsitzenden des mit der Sache befassten 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts, die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers gemäß § 144 Abs. 1 StPO lägen nicht vor, ohne weiteres vertretbar.

a) Gegen die Wertung, der Verfahrensstoff sei nicht besonders umfangreich, ist nichts zu erinnern. Der Aktenbestand ist trotz des beigezogenen beträchtlichen Aktenmaterials aus dem Verfahren gegen mutmaßliche Rädelsführer der hier inmitten stehenden Vereinigung überschaubar; gleiches gilt für die gegen den Angeklagten in tatsächlicher Hinsicht erhobenen Vorwürfe. Dementsprechend plant das Oberlandesgericht, die Hauptverhandlung innerhalb von drei Monaten und nach 18 Hauptverhandlungstagen abschließen zu können.

b) Gleichfalls nicht zu beanstanden ist die Beurteilung, das Verfahren werfe keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten auf, so dass auch unter diesem Aspekt die Vertretung des Angeklagten allein durch seine bisherige Pflichtverteidigerin zur Wahrung des Rechts auf effektive Verteidigung ausreichend sei. Die voraussichtlich relevanten

Rechtsfragen sind nicht derart komplex, dass ihre alleinige Durchdringung durch die bestellte Pflichtverteidigerin - eine Fachanwältin für Strafrecht - nicht möglich oder zumutbar wäre. Denn zu den maßgeblichen Rechtsfragen liegt höchstrichterliche Rechtsprechung vor; das gilt auch für die rechtlichen Voraussetzungen einer Strafbarkeit wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gegen den Bund gemäß § 83 Abs. 1 StGB beziehungsweise einer Beihilfe hierzu (vgl. insofern BGH, Beschluss vom 11. Juli 2023 - AK 35/23, BGHSt 68, 1 Rn. 37 ff.; s. zudem bezogen auf den vorliegenden Fallkomplex BGH, Beschluss vom 3. November 2022 - AK 40-43/22, juris Rn. 54).

c) Der Umstand, dass der Vorsitzende des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts mit Verfügung vom 25. November 2025 um Benennung möglicher weiterer Verteidiger für den Fall terminlicher Verhinderung der bestellten Pflichtverteidiger gebeten hat, ist entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht so zu verstehen, er habe (zunächst) generell die Verteidigung durch zwei Pflichtverteidiger für geboten erachtet, sondern nur dahin, dass er jedenfalls Vorsorge für den Fall hat treffen wollen, dass wegen konkret benannter Verhinderungen einzelner Verteidiger an einzelnen Sitzungstagen ein weiterer Verteidiger des Vertrauens des Angeklagten bestimmt werden muss. 16

d) Weiter ist - zumal angesichts des beschränkten Kontrollmaßstabs des Beschwerdegerichts - nicht zu beanstanden, dass der Vorsitzende des Strafsenats die Bestellung eines zweiten Pflichtverteidigers nicht als zur Verfahrenssicherung erforderlich erachtet hat. 17

aa) Im Fall einer voraussichtlich besonders lang dauernden Hauptverhandlung kann die Bestellung eines zweiten Pflichtverteidigers angezeigt sein, weil mit der Verfahrensdauer das Risiko eines längerfristigen Ausfalls des Verteidigers und damit der Notwendigkeit einer Aussetzung der Hauptverhandlung steigt. In Fällen einer absehbar außergewöhnlich langen Hauptverhandlung rechtfertigt sich die Beordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers zur Verfahrenssicherung aus der Erfahrung, dass sich bei einer derartigen Dauer die Wahrscheinlichkeit erhöht, ein Verteidiger könnte durch Erkrankung für einen längeren Zeitraum als durch Unterbrechungen nach § 229 StPO überbrückbar ausfallen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 30. April 2025 - StB 15/25, juris Rn. 18; vom 19. Februar 2025 - StB 4-6/25, juris Rn. 16; vom 24. März 2022 - StB 5/22, NStZ 2022, 696 Rn. 23; vom 31. August 2020 - StB 23/20, BGHSt 65, 129 Rn. 23). 18

Indes ist - jedenfalls derzeit - nicht mit einer besonders langen Hauptverhandlungsdauer zu rechnen. Die bloß abstrakt-theoretische Möglichkeit eines späteren Ausfalls des Pflichtverteidigers gibt daher keinen Anlass zur Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers (BGH, Beschlüsse vom 30. April 2025 - StB 15/25, juris Rn. 18; vom 19. Februar 2025 - StB 4-6/25, juris Rn. 16; vom 19. März 2024 - StB 17/24, NStZ 2024, 502 Rn. 15; vom 24. März 2022 - StB 5/22, NStZ 2022, 696 Rn. 24; vom 21. April 2021 - StB 17/21, NJW 2021, 1894 Rn. 9). 19

bb) Auch die mit der Beschwerdeschrift vorgetragene aktuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Angeklagten, der Anfang dieses Jahres in der Untersuchungshaft einen Schlaganfall erlitten hat, gebieten die Bestellung eines zweiten Pflichtverteidigers jedenfalls derzeit nicht. Zwar erscheint nicht ausgeschlossen, dass deswegen weitere als die bislang eingeplanten Verhandlungstage erforderlich werden. Doch ist dies zum einen, soweit ersichtlich, derzeit noch nicht konkret absehbar, zumal ein eingeholtes ärztliches Gutachten vom 21. Januar 2026 dem Angeklagten keine dauerhafte nur erheblich eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit attestiert hat. Zum anderen hat die Pflichtverteidigerin des Angeklagten, die an allen mit dem Gericht abgesprochenen 18 Hauptverhandlungstagen zur Verfügung steht, nicht geltend gemacht, darüber hinaus zu einer Mitwirkung an einer Hauptverhandlung nicht in der Lage zu sein, sondern lediglich auf die generelle Möglichkeit von Terminkollisionen wegen anderweitiger Verteidigungstätigkeiten hingewiesen. Im Übrigen geben einzelne terminliche Verhinderungen des bestellten Verteidigers grundsätzlich keinen Anlass, einen zweiten Verteidiger für das gesamte Verfahren zu bestellen, sondern kann auf sie regelmäßig mit der Bestellung eines Terminvertreters für den betreffenden Sitzungstag reagiert werden (vgl. zur Statthaftigkeit, aber auch den Grenzen der Bestellung eines weiteren Verteidigers als Terminvertreter für einzelne Hauptverhandlungstage BGH, Beschluss vom 19. Februar 2025 - StB 4-6/25, juris Rn. 18 mwN; s. ferner BGH, Beschluss vom 15. Mai 2025 - StB 16/25, juris Rn. 15). 20

e) Nach alledem ist die sofortige Beschwerde des Angeklagten mit der Kostenfolge des § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO als unbegründet zu verwerfen. 21